

Die neue Verbraucherrechte-Richtlinie

Agenda

- Entstehungsgeschichte/Ziele
- Anwendungsbereich
- Neuerungen
 - Definitionen
 - Informationspflichten
 - Rücktrittsrecht
 - Sonstiges
- Aussicht

Die Entstehungsgeschichte/Ziele

Ziel

- Zusammenfassung aller VerbraucherschutzRL
- Vollharmonisierung

Ergebnis

- Vereinheitlichung primär Haustürgeschäfte- und FernabsatzRL
- Nur teilweise Vollharmonisierung
 - in wesentlichen Bereichen Öffnungsklauseln (Mindestvorschriften)
 - "Erstreckungsbefugnis" auch auf andere Bereiche

Die Entstehungsgeschichte/Ziele

Erwägungsgründe

- Schaffung echter Binnenmarkt im Fernabsatz
 - Ausreizung des brachliegenden grenzüberschreitenden Potentials
 - Beseitigung von Unstimmigkeiten/Regelungslücken
 - Voll- statt Mindestharmonisierung
 - Informationspflichten
 - Rücktrittsrecht
- ⇒ Größerer Rechtsschutz und zugleich vorhersehbare Kosten/Risiken für Unternehmer

Anwendungsbereich

- Sämtliche B2C Verträge
- Primär Fernabsatz auch Haustürgeschäfte
- Umfangreicher Ausnahmekatalog (Art 3 Abs 3)
 - Pauschalreisen/Beförderungsverträge
 - Soziale-/GesundheitsDL
 - Glücksspielverträge
 - Finanzdienstleistungen
 - Immobilienbereich
 - Lebensmittel ("Hauslieferungen")

Wesentliche Definitionen

- Fernabsatzvertrag weitgehend unverändert (Art 2 Z 8)
 - organisiertes Vertriebssystem
 - ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit
- Sonderstellung Digitale Inhalte (Art 2 Z 11, ErwG 19)
 - weder Kaufvertrag noch DL; auf Datenträger gebrannt-> Ware
 - Rücktrittsrecht
 - Informationspflichten (Interoperabilität)
- E-Mail ist dauerhafter Datenträger (Art 2 Z 10; ErwG 23)
- Öffentliche Versteigerung stellt auf Möglichkeit persönlicher Anwesenheit ab (Art 2 Z 13)
⇒ reine Internetauktionen nicht erfasst

Informationspflichten Fernabsatzvertrag

- Weiter Vorab- und Bestätigungspflichten (Art 6, 8 Abs 7)
- Klar, verständlich, in geeigneter Weise
- Vorab-Pflichten unter Berücksichtigung
 - technisches Mittel
 - angesprochene Verkehrskreise
 - in Nähe zur Bestellabgabe
- Vollharmonisierung
 - 20 Informationen
 - Infopflicht E-Commerce-RL, DienstleistungsRL zusätzlich
 - keine spezifische Sanktion für Verstoß in RL
- Staaten können Sprache vorgeben
- Verlust von Entgeltanspruch bei Unterlassung Hinweis auf Zusatzkosten, Rücksendekosten (Art 6 Abs 6)

Informationspflichten Fernabsatzvertrag

- Bestätigung spätestens zum Zeitpunkt
 - der Lieferung
 - vor Ausführung der Dienstleistung
 - entfällt, wenn Vorab-Info auf dauerhaftem Datenträger (E-Mail) erfolgt
- Fokus auf Belehrung über das Widerrufsrecht (Art 10)
 - Muster-Widerrufsbelehrung
 - Verstoß: Verlängerung des Widerrufsrechts um 12 Monate
- Bestellbutton muss auf Zahlungspflicht hinweisen (Art 8 Abs 2)
 - Verbraucher sonst nicht gebunden
- Pflicht zur Angabe etwaiger Lieferbeschränkungen
 - Lieferverpflichtung in EU nicht eingeführt!

Zusatzbestimmungen Telefonverträge

- Optionale Regelungen (Art 8 Abs 6)
 - MS können, müssen nicht umsetzen
- Doppelte Bestätigungslösung
 - Bestätigung des Angebots durch Anbieter
 - Annahmewendigkeit durch Verbraucher
- Gilt unabhängig davon, wer aktiv wurde
- Verbot Cold Calling in § 107 TKG bleibt unberührt
- Vereinbarkeit mit Cold Calling neu
(§ 5e Abs 5, § 5 f Abs 2 KSchG) fraglich

Rücktrittsrecht Neu

- Einheitlich 14 Tage (Art 9 Abs 2)
 - Ab Abschluss DL-Vertrag
 - Ab Erhalt der Ware bei KV
 - Bei Teillieferung einheitlicher Bestellung ab letzter Lieferung
- Verletzung Info Rücktrittsrecht verlängert Frist um 12 Monate (Art 10 Abs 1)
- Formfreiheit der Rücktrittserklärung (Art 11)
 - Muster-Widerrufsformular
 - Auch telefonisch, mündlich oder Rücksenden mit Erklärung
- Unternehmer muss Rücktrittstext zur Verfügung stellen
 - wenn elektronisches Formular: Bestätigung Empfang
- Zeitpunkt Absendung ist entscheidend

Wirkungen des Rücktritts (Art 13, 14)

- Rückabwicklung sämtlicher Zahlungen (inkl Lieferkosten)
 - Kein Ersatz für teurere Wunschlieferart
 - Spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang Rücktritt
 - Verwendung desselben Zahlungsmittels
- Rücksendung Ware spätestens 14 Tage nach Abgabe Rücktrittserklärung
- Zurückbehaltungsrecht VK, bis Ware erhalten oder Rücksendung nachgewiesen
- Verbraucher trägt Rücksendekosten
- Ersatz Wertverlust durch Gebrauch
 - nicht: bloßes Inspizieren
 - Kein darüber hinausgehender Ersatz (Benutzungsentgelt)

Sonderregelung Rücktrittsrecht vorzeitige Leistung

- Rücktrittsrecht bleibt bestehen
- Entgelt verhältnismäßig zu zahlen
- Mit vollständiger Erfüllung erlischt Rücktrittsrecht, wenn
 - vorzeitiger Beginn auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers
 - unter erklärter Kenntnis des Verlusts des Rücktrittsrechts

Ausnahmen Rücktrittsrecht (Art 16)

- Versiegelt gelieferte Waren, die aus Gesundheits- und Hygienegründen nicht geeignet zur Rücksendung
- Untrennbar vermischte Waren
- Öffentliche Versteigerung
- Bestellte, dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten
- Digitale Inhalte
 - Ausführung nach ausdrücklicher Zustimmung
 - Kenntnisnahme vom Verlust des Widerrufsrechts

Sonstige für Fernabsatz relevante Bestimmungen

Neue Gefahrtragungsregel (Art 20)

- Ab physischer Übernahme der Ware durch
 - Verbraucher
 - benanntem Dritten
- Ausnahme:
 - Verbraucher hat Beförderer beauftragt
 - Beförderer nicht durch VK vorgeschlagen

⇒ § 429 ABGB de facto umgedreht; Risiko bei VK

Ausdrückliche Zustimmung für "Extrazahlungen" (Art 22)

- Elektronisch ausreichend
- Aber: Voreinstellungen nicht ausreichend

⇒ Entfall Entgeltanspruch

Konklusio

- Wesentliche Vereinheitlichungen
 - 14 Tage Rücktrittsrecht
 - Widerrufsbelehrung
 - Wichtige Klarstellungen
 - E-Mail als dauerhafter Datenträger
 - Auktionsdefinition
 - Einige Neuerungen aus österreichischer Sicht
 - Ersatz Rücksendekosten ohne Vereinbarung
 - Änderung Gefahrtragung
- ⇒ Dennoch kein großer Wurf; Stückwerk
- ⇒ Umsetzung (bis 13.12.2013) wird spannend

Ansprechpartner



Dr Axel Anderl, LL.M. (IT-LAW)

Partner

T: +43 1 533 4795-23

E: axel.anderl@dbj.at

- Seit 2005 Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS
Leiter des IT/IP und Media Department
- Fachliche Schwerpunkte: IT-Recht, insb E-Commerce, Softwarerecht, Outsourcing, Datenschutz, Urheber- und Medienrecht, UWG
- Empfohlen für seine Expertise im IT, IP, Franchising, Outsourcing und Medienrecht in zahlreichen internationalen Rankings und Handbüchern wie zB „Legal 500“, „Chambers Europe“ und „PLC Which Lawyer“
- Absolvent der Universität Wien und des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation der Universität Wien (LL.M. 2001)
- Lehraufträge an diversen akademischen und außeruniversitären Einrichtungen und Autor zahlreicher Fachpublikationen in den Bereichen IT- Urheber- und Medienrecht. Unter anderem Co-Autor des § 2 UWG im Manz Standardkommentar zum UWG (Hrsg Wiebe/Kodek).
- Mitglied des Österreichischen Juristenverbandes und der Interessensgemeinschaft „www.it-law.at“

Kontakt

**DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH**

Dr Karl Lueger-Ring 10
1010 Wien

T: +43 1 533 47 95-23

F: +43 1 533 47 97-50231

E: axel.anderl@dbj.at

W: www.dbj.at

**Austrian Law Firm of the Year
2010,**
Chambers Europe Awards for
Excellence

**Austrian Law Firm of the
Year, IFLR Award 2009**

